



Gemeinde Zams

Protokoll über die

8. öffentliche Sitzung des Gemeinderates 2015 **am 21.09.2015**

Ort: Gemeinde Zams

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesende:

Bgm. Mag Siegmund Geiger, Vzbgm. Reheis Josef, Herbert Frank, Hildegard Fritz, Andreas Grüner, Christian Kohler, Ingrid Kolp, Armin Rudig, Theresia Schönherr, Dr. Georg Steinwender, Brigitte Trötzlmüller, Mathias Venier, Norbert Wolf

Ersatz:

Bernhard Haid, Franz Zangerl

Entschuldigt:

Roswitha Lentsch, Wilfried Lentsch, Dietmar Kröpfl, Giorgio Gambuzza, Alice Schnegg, Hubert Schmid, Georg Wagner, Markus Weißkopf, Bruno Mager, Othmar Sordo, Markus Vallaster, Karin Seppi, Josef Saurwein, Herbert Raich, Florian Krismer, Michaela Kröpfl, Walter Haid, Robert Ehrlich, Christoph Zangerl, Monika Binder, Stefan Melmer, Elisabeth Perkhofer, Peter Steinwender

Schriftführer:

Mag. Trenker Stefan

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 20.07.2015.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungsausschusses (u.a. Auftragsvergaben udgl.).
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungsausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs- und Sozialausschuss.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Umwelt- und Verkehrsausschuss.
- 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschuss.
- 7) Beratung und Beschluss über eine Änderung der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck.
- 8) Beratung und Beschluss über die Annahme einer Vereinbarung mit Hr. Alfons Schwanninger betreffend bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Radweges beim Krankenhaus.

- 9) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Fördervereinbarung (De-minimis-Beihilfe) betreffend den Ausbau des Lichtwellenleitungsnetzes.
- 10) Beratung und Beschluss über die Grundverkaufsanfrage Dr. Kappacher (Langesberg-Armenfonds).
- 11) Beratung und Beschluss über die Vergabe von zwei Zusatzaufträgen im Zusammenhang mit der Errichtung des Gemeindebauhofes.
- 12) Beratung und Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens im Zusammenhang mit der Eigenmitteleinbringung der Gemeinde Zams in die Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Landeck - Zams.
- 13) Verschiedene Berichte.
- 14) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 15) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bürgermeister begrüßt die Mandatäre und Zuhörer und eröffnet die Sitzung.

Ersatzmandatar Franz Zangerl wird nach § 28 TGO angelobt.

Zu TO 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 20.07.2015.

Beschlussfassung: 10 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen wegen Abwesenheit

Zustimmung zum Gemeinderatsprotokoll vom 20.07.2015.

Zu TO 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Planungsausschusses.

Obmann Dr. Steinwender berichtet von der Sitzung vom 26.08.2015:

A) Barrierefreier Zugang öffentliche Plätze

Es fand eine Begehung nachfolgender Bereiche statt: Vorplatz Amtsgebäude, Bushaltestelle Dorfzentrum, Bereich Alte Bundesstraße, Vorplatz beim Musik-Pavillon und die Querung am Beginn der Zammerbergerstraße zwischen Tankstelle und Gasthof Gemse.

B) Überprüfung der Gemeinde-Spielplätze

Im Gemeindegebiet befinden sich acht von der Gemeinde errichtete und betreute Spielplätze. Die Firma Glatz hat angeboten, zum Preis von je Euro 70 die technische Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen.

Kohler: Regt an, eventuell den Turnsaal im Kindergarten mit zu überprüfen.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Auftragsvergabe technische Überprüfung der acht Gemeinde Spielplätze an die Firma Glatz zum Preis von je Euro 70 (Summe Euro 560).

C) Trampolin Sportplatz

Nachdem seitens des Obmanns des Gesamtsportvereins, Herrn Peter Gohm, ursprünglich eine Zusage erteilt wurde, wurde diese kürzlich wieder in Frage gestellt. Sportvereinintern sind angeblich noch vertiefende Gespräche zu führen.

D) Sanierung der Betonabdeckungen des Dorfbaches

Sechs Baufirmen haben ein Angebot gelegt. Billigstbieter ist die Firma Swietelsky, Landeck, mit einem Bruttopreis von Euro 99.693,38 abzüglich Skonto, verbleiben somit Euro

97.699,52. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten wurde vereinbart, dass die 1. Teilzahlung in der Höhe von rund 50 % der Auftragssumme im Jahr 2015 erfolgen wird, der Restbetrag wird sodann im Jahr 2016 beglichen.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Auftragsvergabe an die billigstbietende Firma Swietelsky, Landeck, zum Preis von Euro 97.699,52.

- E) Nach wie vor gibt es im Riefengebäude ein Feuchtigkeitsproblem. Daher sind im Bereich der Stiege, sowie in den angrenzenden Bereichen bauliche Maßnahmen zu vorzunehmen.

F) Streusalzliefervertrag

Vorliegend ist einerseits das Angebot der Salinen Austria, welche als Preis pro Tonne derzeit Euro 87 anbietet. Ebenso vorliegend das Angebot der Firma List, Hallein, welche den Tonnenpreis mit Euro 86,50 festgelegt hat. Beide Beträge verstehen sich netto. Da die Firma List das Streusalz ihrerseits wiederum von der Firma Salinen Austria bezieht, besteht die Befürchtung, dass es bei der Firma List durchaus zu Lieferproblemen kommen könnte. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass der bestehende Salz-Silo mit 50 to für die daraus beziehenden Gemeinden Zams und Landeck zu klein dimensioniert ist. Für die Zukunft wird sich die Gemeinde Zams aufgrund der mangelhaften Bevorratungsmöglichkeit wohl überlegen müssen, ob das Mietverhältnis mit der Stadtgemeinde Landeck aufgekündigt wird, alternativ müsste man einen zweiten Silo anschaffen.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Auftragsvergabe auf Basis eines Dreijahresvertrages an die Salinen Austria AG auf Basis eines derzeitigen Preises von Euro 87 pro Tonne. Eine Indexbindung ist vorgesehen. Die Lieferung erfolgt frei Haus mit Silo Lkw.

G) Halterungen Urnengräber

Die Firma Brunner, Pfunds, hat solche zum Preis von Euro 55 pro Stück angeboten und werden diese bestellt.

Zu TO 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Raumordnungsausschusses.

Obmann Andreas Grüner berichtet von der Sitzung vom 09.09.2015

A) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Die Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) wurde mit 21.06.2015 beschlossen. Das ÖRK lag in der Zeit vom 6. Juli bis einschließlich 17.08.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Des Weiteren erfolgte die Kundmachung im Boten für Tirol, sowie auf der Homepage der Gemeinde Zams, wobei hier auch sämtliche zugehörigen Planunterlagen abrufbar waren. Insgesamt langten 12 Stellungnahmen ein. Eine davon war verspätet, eine Stellungnahmen beinhaltet die Zurückziehung eines Antrages und wurden damit die beiden Stellungnahmen als eine behandelt. Der Raumordnungsausschuss hat unter Beisein von Raumplaner DI Bernd Egg über jede einzelne Stellungnahme beraten und wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

Einspruchswerber: Gemeinde Strengen
Gegenstand des Einspruchs: Da die Gemeindegrenzen nur im hochalpinen Bereich berührt und wo keine Entwicklungen (Sondernutzungen) geplant sind, wird keine Einwendung erhoben.
Beschlussfassung Raumordnungsausschuss: Da keine Einwendung im eigentlichen Sinn vorliegt, erfolgt keine weitere Veranlassung.
Beschlussfassung des Gemeinderates: Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen: Da keine Einwendung im eigentlichen Sinn vorliegt, erfolgt keine weitere Veranlassung.

Einspruchswerber: Stadtgemeinde Landeck
Gegenstand des Einspruchs: a) Funpark: Die Sondernutzung S 37 hat derzeit die Bezeichnung S 37 Parkplatz, dies sollte um den Zusatz „Funpark“ ergänzt werden; b) Bauhof / Wertstoffhof der Stadtgemeinde Landeck: Es wird um Ergänzung der Bezeichnung bei S 36 in „Bauhof und Wertstoffhof“ angesucht; c) Verkehrsknoten B 171 – Buntweg: Beantragt wird die Flächenvorsorge für die Realisierung eines Kreisverkehrs im ÖRK. Im Text sollte die Funktion als Hauptzufahrt zum Ortsteil Angedair ergänzt werden.
Beschlussfassung Raumordnungsausschuss: Ad a) Funpark: Hat dzt. Bezeichnung „S 37 Parkplatz“, zur langfristigen Absicherung sollte die Bezeichnung um den Zusatz „Funpark“ ergänzt werden. Ad b) Bauhof Landeck: Ergänzung der Bezeichnung „S 36“ – Bauhof in Bauhof und Wertstoffhof. Ad c) Verkehrsknoten B 171 / Buntweg: Flächenvorsorge für die Realisierung eines Kreisverkehrs im ÖRK - textliche Ergänzung des ÖRK, keine graphische Darstellung.
Beschlussfassung des Gemeinderates: Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen: Ad a) Zur langfristigen Absicherung der Nutzung wird die <u>Stempelbezeichnung in S 37 Funpark / Parkplatz geändert.</u> Ad b) Die <u>Ergänzung der Stempelbezeichnung in S 36 Bauhof und Wertstoffhof</u> kann erfolgen, ohne dass Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben ist. Ad c) Das Projekt Kreisverkehr ist in der derzeitigen Planungsphase nicht realisierbar, die Knotenausbildung mit Linksabbiegespur wurde im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt festgelegt. Es erfolgt die <u>Ergänzung im Textteil Seite 41</u> (Verkehr – Erschließung Goidinger Areal) 2. Absatz dahingehend: <u>Langfristig wird die Errichtung eines Kreisverkehrs angestrebt.</u>

Einspruchswerber: Unterlechner Hannelore/Traxl Petra
Gegenstand des Einspruchs: Baulandwunsch in Rifenal Gp. 101/1, 100:
Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Fr. Unterlechner/Fr. Traxl stellten den Antrag auf Umwidmung der Gp. 101/1,100 und 119 (Teilfl.) von Freiland in Wohngebiet. Fr. Traxl Petra (gesonderte Stellungnahme) hat ihren Antrag zwischenzeitlich zurückgezogen, daher erfolgt keine weitere Beratung bzw. Beschlussfassung mehr.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Aufgrund der mit 01.09.2015 erfolgten Zurückziehung des Antrages ist eine Beschlussfassung obsolet.

Einspruchswerber:

Hueber Erich

Gegenstand des Einspruchs:

Baulandwunsch Falterschein Gp. 1181:

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Es erfolgt die Aufnahme einer Teilfläche der Gp. 1181 KG Zamserberg als baulicher Entwicklungsbereich.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Im ÖRK ist bereits ein Bauplatz auf der Gp. 1181 als Arrondierung berücksichtigt, der Standort ist grds. geeignet. Aus diesem Grund erfolgt die **Änderung: Da der Bedarf an der Ausweisung eines weiteren Bauplatzes gegeben ist, wird der Arrondierungsbereich auf 2 Bauplätze ausgeweitet.**

Einspruchswerber:

Wolf Christoph

Gegenstand des Einspruchs:

Im Bereich Hinterfeld (in der Gruben) wird die Ausweisung einer Sonderflächenwidmung für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Wirtschaftsgebäude gemäß § 47 auf Gp. 1438/2 beantragt.

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Dem Umwidmungsantrag hins. einer Teilfläche der Gp. 1438/2 KG Zams in SFL „Sonst. Landw. Gebäude nach § 47 TROG 2011“ wird zur Absicherung des Standortes statt gegeben. Die Einholung einer Stellungnahme des Wasserbauamtes ist notwendig, da dieser Bereich in der gelben Hochwasser-Gefahrenzone liegt. Zur Erhaltung und Sicherung von Kleinlandwirtschaften, sollte die textliche Ergänzung des ÖRK dahingehend erfolgen, als dass im Bereich beidseitig der Geländekante (Ortsbezeichnung Schaufler) die Umsetzung in einem Genossenschaftsmodell erfolgen soll.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 13 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen wegen Befangenheit:

Der VO-Text auf Seite 5 wird § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt:

In der FL1 Zammer Feld sind darüber hinaus beidseitig des Hinterfeldweges, sowie in der Innausbuchtung unterhalb der Geländebruchkante die Widmung von sonstigen land- und forstwirtsch. Gebäuden – Wirtschaftsgebäuden, Stallgebäude zur Errichtung von Kleinlandwirtschaften zulässig. Durch Gebäudegröße und Gebäudestandort darf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden. Einer Flächenwidmung vorweg sind die technischen Voraussetzungen zur Verkehrserschließung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie die

Gefährdungsbereiche (Hochwasserabflussbereich Inn) zu klären.
--

Einspruchswerber:

Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle Landeck
--

Gegenstand des Einspruchs:

Im Hinblick auf Nutzungskonflikte und zur Absicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe wird im Weiler Rifenal von einer Widmung in Wohngebiet abgeraten.

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Eine Abstimmung aufgrund der Zurückziehung der Stellungnahme Traxl Petra ist obsolet.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

<u>Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:</u>
--

Aufgrund der Zurückziehung des Antrages Traxl ist eine Beschlussfassung obsolet.

Einspruchswerber:

Praxmarer Thomas

Gegenstand des Einspruchs:

Die landwirtschaftliche Nutzung in Rifenal werde vermehrt durch Wohnnutzungen erschwert (z.B. Siedlungsgebiet W 22). Der Ansatz, punktuell Wohngebiete auszuweisen, beinhalte die Gefahr, auch weitere Wohngebiete auszuweisen und damit Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu erzeugen (Widerspruch zum Entwicklungsleitbild Rifenal und der Zielsetzung der Absicherung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe gemäß ÖRK-Entwurf erkennbar). Die Formulierung des Zählers L01 sei nicht eindeutig, daher wird die Abänderung der Zeitzone Z0 auf Z1 beantragt
--

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Die vorliegende Stellungnahme wird aufgrund der Zurückziehung der Stellungnahme Nr. 12 /Traxl Petra - nicht weiter beraten.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

<u>Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:</u>
--

Gemäß § 8 Abs. 2 b) ist in jenen Bereichen, für welche die Zeitzone Z0 festgelegt ist, eine Widmung bei begründetem Bedarf und Vorliegen der erschließungstechnischen und infrastrukturellen Voraussetzungen möglich. Die Einschränkung des Personenkreises dient der Steuerung der Baulandentwicklung und Wohnbedarfsdeckung am Zimmerberg, daher ist keine Änderung notwendig.

Einspruchswerber:

Pfarre Zams, vertreten durch DI Andreas Falch
--

Gegenstand des Einspruchs:

a) Unterengere Gp. 1654/2:

Die Ausweisung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau sei nicht gerechtfertigt, da die Gemeinde über entsprechende Flächen verfüge. Mögliche Entschädigungsforderungen werden vorbehalten. Der Antrag auf Zuordnung zu Stempel T03 – vorwiegend touristische Nutzung - wird beantragt.
--

b) Bereich Pfarrkirche / Friedhof / Widum Gp. 179/1 und Bp. 23:

Für die derzeitige Sonderfläche Friedhof / Kirche ist im ÖRK alt und neu eine öffentliche Nutzung mit dem Zähler Ö01 festgelegt (Ö01 Pfarrkirche / Widum / Friedhof). Die

Zuordnung der Gp. 179/1 zum Wohngebietsstempel W15 oder gemeinsam mit Bp. 23 zum K-Stempel wird beantragt.

c) Caritasheim auf Gp. 1587/1:

Beantragt wird, dass keine Ausweisung als Sondernutzung, sondern die Zuordnung zum umliegenden Stempel K (K03 vorwiegend zentrumstypische Nutzung) oder M (M02 vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung) erfolgen möge.

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Ad a) Dem Antrag auf Abänderung des ÖRK für die Gp. 1654/1 von

„Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau nach § 31(2) TROG 2011“ in T 03 (wie im ursprünglichen, dzt. geltenden ÖRK) wird stattgegeben. Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für die Baureifmachung bleibt im Auflageentwurf enthalten.

Ad b) Der Antrag auf Abänderung des ÖRK für die Gp. 179/1 u. Bp. 23 im Bereich Pfarrkirche/Friedhof/Widum von dzt. Ö 01 und Ö 04 in „K“ wird abgelehnt.

Ad c) Der Antrag auf Abänderung des ÖRK für die Gp. 1587/1 von dzt. S 03 („Caritas-Wohnheim“) in „K 03“ bzw. „M 02“ wird abgelehnt, allerdings erfolgt die textliche Ergänzung in „Caritas Wohnheim/Sozialeinrichtung“.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Ad a) Es erfolgt eine **neue Festlegung im ÖRK als T03** (Bebauungsplan verpflichtend).

Ad b) Auf der Bp. 23 befindet sich derzeit das Widum mit Pfarrstadel und Nebengebäuden, auf der Gp. 179/1 befindet sich die Aufbahrungshalle und die Totenkapelle, der restliche Teil ist unbebaut. Bp. 23 und Gp. 179/1 sind derzeit als Sonderfläche Friedhof/Kirche gewidmet, wobei Teilflächen der Gp. 179/1 mit der Totenkapelle als Friedhofserweiterungsflächen anzusehen sind. Es erfolgt eine **Textänderung auf Seite 49:**

Für die Erweiterung des Friedhofs können Teilflächen der Gp. 179/1 im Anschluss an den bestehenden Friedhof als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

Der Ö01-Stempel lässt verschiedene öffentliche oder Sondernutzungen im Rahmen der Flächenwidmung zu. Die detaillierten Nutzungsfestlegungen sind im Rahmen des Flächenwidmungsplanes neu vorzunehmen.

Der Bereich mit Bp. 23 (Widum mit Stadel), Bp. 208 (Kirche). Gp. 179/1 (Widumgarten) und Gp. 177 (alter Friedhof) und Bp. 21 (Kirchturm) sind typische zweck- und standortgebundene Sonderflächen im Sinne des § 43 TROG.

Eine Widmung als Wohngebiet oder Kerngebiet ist raumordnungsfachlich abzulehnen.

Ad c) Das Caritas-Wohnheim ist derzeit als Sondernutzung S03 ausgewiesen und im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche Caritas-Wohnheim gewidmet. Die festgelegte Widmung entspricht dem derzeitigen Verwendungszweck. Es ist **keine Änderung** erforderlich, da gemäß Seite 51 nicht mehr zutreffende Sondernutzungen entsprechend dem umgebenden Widmungsbestand neu gewidmet werden können. Es erfolgt allerdings eine **Textergänzung in: Caritas-Wohnheim/Sozialeinrichtungen.**

Einspruchswerber:

Mutterhaus der barmherzigen Schwestern, vertreten von DI Andreas Falch

Gegenstand des Einspruchs:

a) Bereich allg. öffentl. Krankenhaus – S02 Krankenhaus:

Statt des S-Stempel für Sondernutzung möge der Ö-Stempel für öffentliche Einrichtung verwendet werden. Der Bebauungsplan ist auf die zwingenden Funktionsanforderungen, welche sich durch die Ausdehnung auf den Schwerpunkt Pflege ergeben, auszudehnen.

b) Bereich Gärtnerei auf Gp. 337:

Der Stempel S 11 Gärtnereibetrieb/Blumengeschäft möge durch einen M-Stempel für allgemeines Mischgebiet ersetzt werden.

c) Gewerbegebietserweiterung Zams-Ost – Z0 - G04:

Die textliche Formulierung betreffend Betriebsansiedlung möge auf ein realistisches Maß reduziert werden.

d) Klostergründe Z0 – W07 – B! (Bebauungsplan verpflichtend):

Die Flächen seien (nach Ansicht des Eigentümers) verkehrsmäßig sowie mit den Einrichtungen zur Wasserver- und -entsorgung voll erschlossen. Es sei umgehend ein Bebauungsplan zu erlassen, der Zeitstempel Z0 sei auf Z1 abzuändern. Darüber hinaus möge die Streichung der Formulierung, wonach eine „Freigabe des bestehenden Baulandes zur Bebauung nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist“ erfolgen. Der Zähler W07 aus § 8 der Verordnung sei zu streichen (Festlegung der Gebiete, für welche eine Baulandumlegung bzw. Neueinteilung der Grundstücke/Baureifmachung durch private Initiativen der betroffenen Grundeigentümer, sowie die Herstellung der inneren Erschließung Voraussetzung für eine Bebauung ist).

e) Kloster - Stempel S01 Kloster der Barmherzigen Schwestern /
Bildungseinrichtungen:

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen (Schulen, Internat, landw., Betrieb, Tischlerei, Veranstaltungszentrum, Gärtnerei, Friedhof, soziale Einrichtungen, Büro, Sport, Erholung, Wäscherei, Kindergarten, Kirche, Unterkünfte, Ausspeisung, Parkplatz...) möge die Abänderung der Stempelbezeichnung in K (vorwiegend zentrumstypische Nutzung) oder M (vorwiegend gewerblich - gemischte Nutzung) erfolgen.

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Ad a) Der Antrag auf Abänderung des ÖRK für das KH von dzt. SFL in „Ö-Stempel“ wird abgelehnt. Das KH bleibt wie bisher „SFL nach § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011“.

Ad b) Der Antrag auf Abänderung die SFL S 11 „Gärtnerei/Blumengeschäft“ (Gp. 337) in allgem. Mischgebiet nach § 40 TROG 2011. wird abgelehnt. Die Widmung im vorgenannten Sinn (als S 11) bleibt unverändert.

Ad c) Hinsichtlich der Gewerbegebietserweiterung Zams Ost / Huber-Areal wird dem Antrag auf Abänderung der Kriterien für eine Betriebsansiedlung dahingehend Rechnung getragen, als dass der im ÖRK enthaltene Kriterienkatalog wird ersatzlos gestrichen wird.

Ad d) Hinsichtlich der Klostergründe - W 07 wird der Antrag auf Erlassung eines AEBP zur rechtlichen Absicherung einer Bebauung sowie Abänderung des Zeitstempels von „Z 0“ auf „Z 1“ und Streichung der Formulierung, dass eine „Freigabe des bestehenden Baulandes nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist“ abgelehnt. Es erfolgt keine Abänderung des ÖRK.

Ad e) Beim Kloster Zams wird der Antrag auf Änderung des ÖRK von dzt. SFL „S 01“ in „K“- bzw. „M-Stempel“ abgelehnt. Es erfolgt aber die textliche Ergänzung der SFL-Bezeichnung in: Kloster mit Bildungseinrichtungen sowie „Dienstleistungs- und Sozialeinrichtungen“.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Ad a) Die Flächenwidmung entspricht der bestehenden Nutzung, eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht Gegenstand des ÖRK, daher ist **keine Änderung** erforderlich. Der Ö-Stempel ist vorwiegend in Verbindung mit Vorbehaltsflächenwidmungen vorgesehen.

Ad b) Der Stempel S 11 entspricht der bestehenden Nutzung und Sonderflächenwidmung. Der Bereich ist allseits von Sondernutzungen umgeben, es besteht keine

raumordnungsfachliche Begründung, hier eine Inselwidmung als allgemeines Mischgebiet (standortfremde betriebliche Nutzung) vorzunehmen. Eine Widmungs- und Nutzungsänderung in Verbindung mit der Umgebungswidmung Krankenhaus / Kloster ist gemäß VO Seite 51 zulässig, daher erfolgt **keine Änderung**.

Ad c) Der Kriterienkatalog ist aus dem ÖRK-Konzept 2000 entnommen, es erfolgt die **Streichung des Kriterienkataloges**.

Ad d) Die Parzellenstruktur in der vorliegenden Form ist nicht für eine zweckmässige Bebauung geeignet, es ist eine Neu(parzellen)einteilung erforderlich. Eine äußere Erschließung ist nur im Osten in einem Teilbereich der Innstraße gegeben, im Westen im Bereich der Bachgasse ist eine solche nur bedingt gegeben, da aufgrund der Überbrückung des Dorfbaches die Zustimmung des Wasserbauamtes erforderlich ist. Darüber hinaus sind die Flächen zum überwiegenden Teil in der Gelben Gefahrenzone Flussbau bzw. Teile in der Rot-Gelben Funktionszone – Retentions- und Abflussbereiche gelegen. Jedenfalls zu erwartende Auflagen des Wasserbauamtes sind dzt. inhaltlich ungeklärt. Es ist die Festlegung der inneren Erschließung für eine Bebauung erforderlich, ebenso die Herstellung eines Wegenetzes in der Länge von ca. 600 lfm. Die innere Kanal- und Wassererschließung ist technisch und lagemässig noch ungeklärt. Die einheitlichen Regelungskriterien für die großen Baureservegebiete gem. § 8 Abs. 2 lit. d) wurden aus dem ÖRK 2000 entnommen. Alternative wäre die Festlegung von Bauverbotsflächen gem. § 31 Abs. 1 lit. f) TROG 2011 geboten. Dies mit der Begründung:

1. Baulandüberhang (Baulandbedarf 5 ha, Baulandreserven ca. 25 ha)
2. Gebiete mit nicht gegebener Infrastrukturerschließung – Wege, Wasser, Kanal

Es erfolgt daher **keine Änderung**.

Ad e) Mit der Sondernutzung „Kloster“ waren seit jeher auch Funktionen der Selbsterhaltung verbunden (Landw. Nutzung, Gärtnerei, Werkstätten, Wäscherei...) bzw. auch soziale Funktionen (Kirche / Kapelle, Friedhof, Unterkünfte, Ausspeisung etc.). Die Sondernutzungsbezeichnung gilt für überwiegende Nutzung, andere artverwandte Sondernutzungen sind grundsätzlich zulässig und können gemäß VO, Seite 51, im Rahmen der Flächenwidmungsplanung parzellenscharf festgelegt werden. In einem Kerngebiet oder Mischgebiet wären standortwidrige, konflikträchtige und eine den Zielen der Raumordnung widersprechende Nutzung möglich.

Es erfolgt eine **Neuformulierung der Stempelbeschreibung S01 in:**

Kloster / Bildungseinrichtungen / Dienstleistungseinrichtungen / Sozialeinrichtungen.

Einspruchswerber:

Kecht Christian und Sieglinde

Gegenstand des Einspruchs:

Es wird Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes mit Eintritt der Rechtskraft des ÖRK zur rechtlichen Sicherstellung des geplanten Erschließungsweges Vk5 – Verlängerung Tramsweg gestellt.

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Die verkehrstechnische Erschließung der Gp. 1589/1 ist im ÖRK bereits graphisch eingearbeitet. Aufgrund der nicht fristgerechten Einreichung der Stellungnahme erfolgt keine formelle Beschlussfassung.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Im ÖRK ist durch die Festlegung der Infrastrukturmaßnahme Vk5 „Verlängerung

Tramsweg“ die Voraussetzung für die geplante Erschließung und nachfolgende Umsetzung im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan geschaffen. Daher erfolgt **keine Änderung**.

Einspruchswerber:

Traxl Petra

Gegenstand des Einspruchs:

Der Antrag auf Umwidmung der Gp. / Teilflächen 101/1, 100 119 KG Zamserberg von dzt „FL“ in „Wohngebiet“ nach § 38 TROG 2011 wird zurück gezogen.

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Die Umwidmung der Gp. / Teilflächen 101/1, 100 119 KG Zamserberg von dzt „FL“ in „Wohngebiet“ nach § 38 TROG 2011 wird von Fr. Traxl Petra am 1.9.2015 zurück gezogen, es erfolgt daher keine formelle Beschlussfassung.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Aufgrund dieser Zurückziehung des Antrages Traxl ist eine Beschlussfassung obsolet.

Einspruchswerber:

Pfarre Zams, vertreten durch DI Andreas Falch

Gegenstand des Einspruchs:

Ergänzung/Abänderung hinsichtlich der Erststellungnahme.

Beschlussfassung Raumordnungsausschuss:

Wird im Rahmen der Erststellungnahme abgehandelt.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Siehe Erststellungnahme.

Reheis: Für die Bereich W 02 (Unterengere) im ÖRK enthaltene Verpflichtung zur Bebauungsplanerstellung für den westlichen Bereich wird auch auf den östlichen Bereich übertragen. Bei dem Fuß- und Radweg im Bereich der sogenannten Sonnenresidenz (zwischen Lötz und Bruckfeld) ist die grafische Darstellung abzuändern, da diese Verkehrsverbindung bereits baulich umgesetzt wurde.

Bürgermeister: Er verweist darauf, dass eine neuerliche Auflage mit verkürzter Auflagefrist erfolgen wird.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Neuerliche Auflage der oben beschlossenen Anpassungen im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit einer verkürzten Auflage-Frist von 2 Wochen.

B) Flächenwidmungsplanänderung Finais West - Prantauer im Bereich Gp. 2358/9 u.a.

Im Bereich der ehemaligen Donauchemie-Deponie wurde ursprünglich von der Firma Swietelsky eine Zelthalle zum Bau von Betonelementen errichtet. Diese Zelthalle wurde von der Firma Prantauer übernommen. Eine Gesamtumwidmung der ehemaligen Deponiefläche wurde von Seiten der Abteilung Abfallwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung abgelehnt. Lediglich im westlichen Bereich der ehemaligen Deponie wurde von derselben der Fortbestand der gegenständlichen, in Leichtbauweise errichteten, Zelthalle zugestanden.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler

Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, beschlossen, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich einer Teilfläche der Grundstücke Gp. 2358/9, 2225 und 2226, alle KG Zams, zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht nachfolgende Widmungsänderung im Bereich der Teilgrundstücksfläche vor:

Umwidmung in Sonderfläche Recyclinganlage in Leichtbauweise gem. § 43 Abs. 1 lit. a) TROG 2011 (SRecLbw).

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

C) Erlassung eines Bebauungsplans Finais West - Prantauer im Bereich Gp. 2358/9 u.a.

Im Sinne der Ausführungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes war für die Zelthalle in Leichtbauweise ein entsprechender Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan zu erlassen.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat daher in seiner Sitzung am 21.09.2015 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, beschlossen, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Grundparzellen 2358/9, 2225 und 2226, alle KG Zams, zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg (Planverfasser Planalp) durch vier Wochen hindurch vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

D) Erlassung eines Bebauungsplans Marth/Hangl – Am Sargen im Bereich Gp. 1341/3

Im Bereich der Gp. 1341/3 und Bp. .284 ist die Errichtung eines Doppelhauses in gekoppelter Bauweise vorgesehen. Dafür ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich. Dieser wurde in der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2015 beschlossen. Dagegen langte von Seiten der Nachbarn Schönherr Martin und Theresia eine

Stellungnahme mit dem Inhalt ein, als dass durch das geplante Nebengebäude von Herrn Hangl die gemeinsame Grundstücksgrenze nahezu auf der gesamten Länge verbaut würde. Dies steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, wonach für eine solche Vorgangsweise die schriftliche Zustimmung des Nachbarn vorliegen müsse. Dies sei gegenständlich nicht der Fall.

Anzumerken ist, dass es in der gegenständlichen Sache divergierende Rechtsansichten gibt. Da eine Zustimmung der Nachbarn Schönherr zum Vorbau unter der gemeinsamen Grundstücksgrenze von über 50 % nicht erteilt wird und um etwaigen rechtlichen Konflikten aus dem Weg zu gehen, wird der Stellungnahme dahingehend stattgegeben, als dass das Nebengebäude im Bebauungsplan auf ein solches Ausmaß reduziert wird, dass es unter 50 % der gemeinsamen Grundstücksgrenze in Anspruch nimmt.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Stattgabe der Stellungnahme Schönherr unter Bezugnahme auf die obige Begründung.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat daher in seiner Sitzung am 20.07.2015 zu Tagesordnungspunkt 3) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Grundparzellen 1341/3 und .284, alle KG Zams, zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg (Planverfasser Planalp) durch vier Wochen hindurch vom 21.07.2015 bis 19.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Schönherr Martin und Theresia, mit der Begründung, dass durch die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes, die Errichtung eines Nebengebäudes dahingehend ermöglicht wird, als dass mehr als 50 % der gemeinsamen Grundstücksgrenze verbaut wird. Dies findet nicht die Zustimmung der Nachbarn.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zams mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Der Einwendung Schönherr Martin und Theresia wird stattgegeben, der Bebauungsplan wird im Hinblick auf das an der nördlichen Grundstücksgrenze situierte Nebengebäude dahingehend abgeändert, als dass dieses nur im Ausmaß von unter 50 % der gemeinsamen Grundstücksgrenze ausgewiesen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zams gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2011, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1341/3 und der Bauparzelle .284, beide KG Zams laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg durch **zwei** Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu TO 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Wohnungs- und Sozialausschusses.

Obfrau-Stv. Kolp berichtet von der Sitzung vom 27.07.2015

- A) Behandelt wurden Wohnungsvergaben.
- B) Der jährliche Müllfreibetrag für Personen mit Inkontinenz soll auch im Falle einer Übersiedelung in das Seniorenheim zur Gänze in dem jeweiligen Anlassjahr ausbezahlt werden.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Zustimmung zur vorgenannten Vorgangsweise.

Zu TO 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Obmann Kohler berichtet von der Ausschusssitzung vom 10.09.2015

- A) Geh-und Radweg beim Bauvorhaben Sonnenresidenz

Die Boden-Markierungen sind noch aufzubringen. Ebenso sollte ein Verkehrshinweiszeichen „Achtung Kinder“ errichtet werden.

- B) Parken im Dorfzentrum

Verstärkt überwacht werden sollten die Bahnstraße, die Pfarrgasse und der Oberreit.

- C) Pendlerparkplatz

Dieses Thema wird immer wieder an den Ausschuss herangetragen. Angedacht wurden die Standorte östlich des Salzsilos, wobei hier ein mögliches Steinschlagrisiko zu prüfen ist. Eine Alternative wäre die unbebaute Fläche östlich des Tennisplatzes. Dieser müsste allerdings entsprechend aufgeschottert werden.

- D) Verkehrsregelung Innstraße

Ursprünglich war angedacht, eine Fahrbahnverengung zu schaffen. Dies vor dem Hintergrund, als dass für den Linienverkehr die geschwindigkeitreduzierenden Bodenschweller rückgebaut wurden. Die Praxis hat ergeben, dass es in der Innstraße keine Probleme mit Geschwindigkeitsübertretungen gibt. Damit ist vorweg keine weitere Veranlassung zu treffen.

- E) Radfahrverbot auf Gehsteigen

Es kommt immer wieder zu Missachtung des Radfahrverbotes auf Gehsteigen. Dies belegt, dass die Errichtung eines durchgängigen Radweges zwischen Zams und Landeck ein sehr sinnvolles Projekt wäre. Aus diesem Anlass wird neuerlich für eine Umsetzung plädiert.

- F) Auslegung Abfallgebührenordnung

Im Rahmen der Müllgrundgebühren-Vorschreibung treten vereinzelt Auslegungsprobleme zutage. Dies vor allem für den Anlassfall, dass private Hauseigentümer gleichzeitig am selben Standort ein Ein-Personen-Gewerbe betreiben. Der Ausschuss kam zum Schluss, dass die Vorschreibung einer privaten Grundgebühr und zusätzlich einer gewerblichen Grundgebühr überhöht ist. Hinkünftig soll nur mehr die private Grundgebühr vorgeschrieben werden. Diesbezüglich wird die Abfallgebühren-Ordnung anzupassen sein.

- G) Beschimpfungen von Bediensteten am Recyclinghof

Es kommt leider immer wieder zu unliebsamen Zwischenfällen dahingehend, als dass Gemeindebedienstete am Recyclinghof während der Öffnungszeiten von Bürgern beschimpft werden. Eine solche Vorgangsweise ist entschieden zurückzuweisen.

Venier: Regt in diesem Zusammenhang an, dass das störende und konfuse Parken im Recyclinghof - bedingt durch diverse Gespräche zwischen den Bürgern untereinander - abgestellt werden soll.

H) Anbringung der Stopptafel bei der Bäckerei Wachter

Die Stopp-Tafel bei der Kreuzung Sanatoriumstraße-Bahnstraße (aus Richtung Bahnstraße kommend), ist derzeit auf einem eigenen Verkehrszeichensteher angebracht. Dies erschwert das Passieren des Gehsteigs für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer. Es sollte versucht werden, das Stoppschild wieder (wie ursprünglich) an der Fassade der Bäckerei Wachter anzubringen.

Zu TO 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 15.07.2015

- A) Mobile Jugendarbeit: Es erfolgt keine finanzielle Beteiligung, weil in Zams ein aktives und nachwuchsförderndes Vereinsleben besteht.
- B) Es bedarf einer Regelung für die angedachten Vereinsräume im Kindergarten.
- C) Die Gespräche im Rahmen der Umsiedlung der Bücherei in das Riefengebäude sind im Laufen.
- D) Kürzlich fand das Konzert der Donkosaken statt. Leider nur mit bescheidenem Besucherinteresse.
- E) Geklärt werden muss noch, ob die Übernahme der Half Pipe aus dem Funpark erfolgt.
- F) Die Arbeiten im Rahmen der Fortschreibung des Heimatbuches sind im Laufen.
- G) Kürzlich fand eine Ausstellung von Zammer Hobbykünstlern statt.

Zu TO 7) Beratung und Beschluss über eine Änderung der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck.

Bürgermeister: Im Jahre 1996 wurde der Gemeindeverband Rettungswesen Bezirk Landeck gegründet. Aufgrund der Erlassung des Tiroler Rettungsgesetzes, worin die Aufgabe des Notarztwesens dem Land Tirol übertragen wurde, führte dies zum Wegfall dieser Aufgabe beim Gemeindeverband. Künftig ist der Gemeindeverband für den Betrieb und die Instandhaltung des Gebäudes der Bezirksstelle zuständig. Es war daher sowohl eine Änderung der Vereinbarung als auch der Satzung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck notwendig.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Änderung der **Vereinbarung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck** :

Im 1. Absatz wird die Bezeichnung „§ 14 der Tiroler Gemeindeordnung 1966“ durch die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001 i.d.g.F.“ ersetzt.

Im Absatz 3) wird:

- die lit. a) gestrichen und wie folgt geändert: „die Aufgabe hat, ein Gebäude für den Rettungsdienst und sonstige ähnliche Einrichtungen zu betreiben und zu erhalten.“
- die lit. „b) ein flächendeckendes, bodengebundenes, organisiertes Notarztversorgungssystem für den Bezirk Landeck sicherzustellen“ gestrichen.

Änderung der **Satzung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck**:

§ 2 Abs. 2 lit. c) hat zu lauten: die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001,

§ 2 Abs. 2 lit. e) hat zu lauten: die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,

Im § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung lit. h) durch lit. g) ersetzt.

Im § 5 Abs. 4 wird die Wortgruppe „laut letzter Volkszählung“ durch die Wortgruppe „laut der jährlich angepassten Einwohnerzahl“ ersetzt. Zudem wird anschließend folgender Satz angefügt: „Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.“

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen, § 5 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und lautet: „Ein sich aus den Absätzen 2) bis 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.“

Im § 7 wird im 2. Satz die Wortfolge „so ist die Geschäftsstelle“ durch die Wortfolge „so kann die Geschäftsstelle“ ersetzt.

Im § 9 wird das Wort „Volkszählung“ durch das Wort „Registerzählung“ ersetzt.

§ 10 hat zu lauten: „Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.“

Zu TO 8) Beratung und Beschluss über die Annahme einer Vereinbarung mit Hr. Alfons Schwanninger betreffend bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Radweges beim Krankenhaus.

Bürgermeister: Im Rahmen der Errichtung des Radweges beim Krankenhaus war eine temporäre Grundinanspruchnahme von Herrn Alfons Schwanninger notwendig. In diesem Zusammenhang wurden zwischen ihm, der Gemeinde Zams, sowie dem Bauherrn Krankenhaus Zams gesonderte Vereinbarungen getroffen. Hinsichtlich der Gemeinde Zams liegt nunmehr eine schriftliche Vereinbarung vor. Über diese wurde mehrfach beraten bzw. musste diese mehrfach angepasst werden, da diese inhaltlich nicht den ursprünglichen mündlichen Vereinbarungen entsprach. Die vom Gemeindevorstand nunmehr abgesegnete Letztfassung lag bei der Vorbesprechungen auf. Insbesondere hinzuweisen ist, dass Pkt 2.1. dahingehend zu lauten hat, als dass der Bauherr Krankenhaus Zams für die Errichtung einer Kletterhilfe arbeits- und kostenmäßig zuständig ist. Weiters hinzuweisen ist auf Punkt 2.2., wonach der im Eckbereich auf Gemeindegrund stehende Kirschbaum von der Bauführung nicht berührt wird, dass aber die Gemeinde für etwaige Folgeschäden - dies auch für die Zukunft gesehen - keine Verantwortung und damit keine Bestandsgarantie für diesen Kirschbaum gibt.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Zustimmung zum beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildeten Vereinbarungsentwurfes.

Zu TO 9) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Fördervereinbarung (De-minimis-Beihilfe) betreffend den Ausbau des Lichtwellenleitungsnetzes.

Bürgermeister: Von der Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde eine Fördervereinbarung (de-Minis-Beihilfe) vorgelegt. Diese Vereinbarung für den Ausbau des Glasfasernetzes in Zams-Ausbaustufe 2 stellt Fördermittel in der Höhe von Euro 63.160,00 in Aussicht. Dies entspricht 60 % der förderbaren Nettokosten.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Zustimmung zum beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildeten Vereinbarungsentwurfes.

Zu TO 10) Beratung und Beschluss über die Grundverkaufsanfrage Dr. Kappacher (Langesberg-Armenfonds).

a) Liegenschaftsverkauf Dr. Kappacher

Bürgermeister: Im Gemeinderat vom 22. Juni wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, Dr. Rainer Kappacher eine Teilfläche der GP 1931/2 zu verkaufen. Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 20. Juli hinsichtlich des Kaufpreises keine Übereinkunft erzielt werden konnte, wurde auf Vorschlag von Dr. Steinwender der unabhängige Sachverständige Ingenieur Alois Miemelauer mit einer Verkehrswertermittlung beauftragt. In dem von ihm vorgelegten Schätzgutachten wird ein Quadratmeterpreis von Euro 23,0 ausgewiesen. Die Verkaufsfläche umfasst 114 m². Der Kaufpreis für die Teilfläche beträgt somit Euro 2.622,00. Mit Dr. Kappacher wurde vorab vereinbart, dass dieser sämtliche Kosten für Vermessung, grundbücherliche Durchführung, Steuern und Abgaben übernimmt. Desweiteren ist für die westlich angrenzende Freifläche ein Pachtvertrag abzuschließen, welcher vom Gemeinderat bereits grundsätzlich genehmigt wurde.

Reheis: Stellt nochmals klar, dass der Käufer sämtliche damit zusammen hängenden Kosten übernehmen wird.

Steinwender: Hinterfragt, ob vom Käufer die Kosten für das Schätzgutachten übernommen werden, was vom Bürgermeister bejaht wird.

Frank: Hält den Kaufpreis nach wie vor für sehr moderat.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Annahme des Schätzgutachtens Ingenieur Miemelauer, welches einen Verkehrswert von Euro 23 pro Quadratmeter ausweist.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Annahme des vorliegenden Kaufvertrages, beinhaltet den Verkauf von 114 m² zum Preis von Euro 23 pro Quadratmeter, in Summe sohin Euro 2.622,00. Dies unter der begleitenden Bedingung, dass vom Käufer sämtliche Kosten, Abgaben und Steuern sowie die Kosten für das Schätzgutachten übernommen werden.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Zustimmung zum Abschluss eines Bestandvertrages für die Freifläche gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf, beinhaltet eine Jahrespacht von Euro 100, welche einer Indexierung unterliegt.

b) Exkamierierung einer Teilfläche aus Gp. 106/2

Im Gemeinderat vom 20.07.2015 wurde der Verkauf einer Teilfläche von rd. 0,5 m² zum Preis von Euro 300/m² an Fam. Pfandl im Perdann beschlossen. Diese Teilfläche ist noch aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Entlassung einer Teilfläche der Gp. 106/2 aus dem öffentlichen Gut.

Doktor Steinwender: Hinterfragt, ob hinkünftig flächendeckend als Verkaufsgrundlage ein Preis von Euro 300/m² im Ortsgebiet gilt. Der Bürgermeister verweist auf den Anlassfall im Rahmen der Ablöse Verkehrsprojekt Buntweg, wo ein solcher Preis auf Basis einer Verkehrswertschätzung ermittelt wurde.

Zu TO 11) Beratung und Beschluss über die Vergabe von zwei Zusatzaufträgen im Zusammenhang mit der Errichtung des Gemeindebauhofes.

Bürgermeister: Erfreulicherweise ist zu berichten, dass die Errichtungskosten für den Gemeindebauhof voraussichtlich um rund Euro 300.000,00 unter der Kostenschätzung liegen werden. Aufgrund dieses finanziellen Spielraums bestehen Überlegungen, noch zwei Zusatzanschaffungen zu machen. Einerseits sollten für die Garagen im Obergeschoss fünf Tore zum Preis von zusammen ca. Euro 25.000 angeschafft werden. Ebenso angedacht ist, im westlichen Bereich des Flugdaches eine Wandverkleidung zu errichten. Dies vor dem Hintergrund, um Regen und Schnee abzuhalten. Die diesbezüglichen Kosten belaufen sich auf rund Euro 9.000.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Zustimmung zur nachträglichen Anschaffung der fünf Garagentore, sowie der Wandverkleidung gemäß Ausführung des Bürgermeisters.

Bürgermeister: Er lädt den Gemeinderat und Gemeindebürger zur Segnung am 11.10.2015 samt anschließendem Tag der offenen Tür herzlich ein.

Zu TO 12) Beratung und Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens im Zusammenhang mit der Eigenmitteleinbringung der Gemeinde Zams in die Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Landeck - Zams.

Bürgermeister: Da die Abschlussgespräche für den zugrunde liegenden Grundankauf noch im Laufen sind, wird dieser Tagesordnungspunkt verschoben.

Allerdings ist im Voranschlag 2015 die Aufnahme von drei Wasserleitungsfondsdarlehen vorgesehen. Diesbezüglich wäre eine Beschlussfassung heute sinnvoll. Die Darlehen haben eine Laufzeit von jeweils 10 Jahren und sind mit jeweils 1,0 % per anno verzinst.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Aufnahme nachfolgender Wasserleitungsfondsdarlehen zu den Bedingungen Laufzeit 10 Jahre und 1,0 % Verzinsung:

WVA Hochbehälter Gallugg, Euro 35.000

WVA Anreit, Euro 60.000

ABA Bauhof, Euro 60.000

Zu TO 13) Verschiedene Berichte.

A) Schließung Erdaushubdeponie Finais

Vor dem Hintergrund des anstehenden Bauvorhabens Konrad Traxl im Finais ist vorab die nach wie vor bestehende Gemeinde-Erdaushubdeponie zu schließen. Anzumerken ist, dass das Deponievolumen mittlerweile zur Gänze ausgeschöpft wurde und eine weitere Schüttung hier nicht möglich ist.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen:

Schließung der Erdaushubdeponie Finais. Ein diesbezüglicher Schließungsantrag ist an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zu richten.

B) Haltestellenkennzeichnung

Von Seiten des VVT wurde der Antrag an die Gemeinde Zams herangetragen, Tirolweit einheitliche Bushaltestellenkennzeichnungen zu errichten. Die Kosten für das Material würde der VVT übernehmen. Die Errichtung selbst würde die Gemeinde Zams treffen. Diesbezüglich wurde ein entsprechender Vertrag vorgelegt.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Zustimmung zum vorliegenden Vertragsentwurf.

C) Antrag FFW Zams auf Übernahme der Räumlichkeiten des ehem. Gemeindebauhofes

Von Seiten der Feuerwehr Zams wurde ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet, dass diese die ehemaligen Räumlichkeiten des Gemeindebauhofes im Feuerwehrgebäude übernehmen möchte. Anzumerken ist, dass kurzfristig diese Räumlichkeiten noch für die Venet Bergbahnen AG benötigt werden, um Revisionsarbeiten durchzuführen.

Beschlussfassung: 15 Ja-Stimmen

Übertragung der Räumlichkeiten des ehemaligen Gemeindebauhofes im Feuerwehrgebäude an die Feuerwehr Zams.

Zu TO 14) Anträge, Anfragen, Allfälliges.

- A) Doktor Steinwender: Ersucht, bei der Firma Blumen Krismer zu urgieren, dass die Verkaufsstände so weit zum Gebäude zurückversetzt werden, um ein passieren des Gehsteiges für Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer zu ermöglichen.
- B) Doktor Steinwender: Weist darauf hin, dass bei der Walter-Fraidl-Brücke bereits ab 17:00 Uhr die Beleuchtung läuft.
- C) Doktor Steinwender: Weist darauf hin, dass durch Jugendliche bei der sogenannten Sommerhütte in Anreit eine hohe Lärmbelästigung erreicht wird.
- D) Kolp: Weist daraufhin, dass Jugendliche bereits im Bereich des Weges zur Zammer Alm ihre Feste feiern.
- E) Venier: Hinterfragt beim Bürgermeister, wann das Budget der Venet Bergbahnen vorgelegt wird. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es – auf Grund des derzeit sehr verkleinerten Vorstandes - eine Budgetfortschreibung auf Basis der Zahlen des Vorjahres gibt.
- F) Grüner: Verweist auf die Gemeinderatssitzung der Stadt Landeck vom 17.09.2015. Der Gemeinderat hat dort mehrheitlich beschlossen, im Stadtteil Bruggen, beim dortigen Pendlerparkplatz, grundsätzlich die Ansiedlung eines Interspar Lebensmittel- und eines Hervis- Sportfachgeschäftes zu ermöglichen. Er kritisiert in diesem

Zusammenhang, dass für raumplanerische Maßnahmen in der Stadt Landeck andere Maßstäbe zu gelten scheinen als für solche Gewerbeansiedlungsvorhaben in Zams. Beispielhaft nennt er das ehemals geplante Einkaufszentrum West, wo die Stadtgemeinde Landeck eine negative Stellungnahme abgab, welche schlussendlich dafür ausschlaggebend war, dass dieses Vorhaben nicht umgesetzt werden konnte. Im nunmehr vorliegenden Fall Spar werden aber genau gegenteilige Argumente für eine Ansiedlung herangezogen.

Reheis: Er hinterfragt hier die Rolle der Aufsichtsbehörde des Landes. Ebenso hinterfragt er die Aktivitäten rund um die gemeinsame Standortentwicklung.

Steinwender: Für ihn ist die Entscheidungsfindung der Stadt Landeck im Rahmen einer politischen Vorgehensweise verständlich.

Schönherr: Sieht hin künftig die Stadtgemeinde Landeck gefordert, Pendlerparkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

- G) Reheis: Bedankt sich bei den teilnehmenden Vereinen für deren Engagement rund um die Durchführung des Zammer Kirchentages am 20.09.2015.

Ende öffentlicher Teil: 22:00 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: